den nothwendigen Speesen, alß Besoldung des General-Waradeins und Creyß-Secretarii, wie ingleichen zu Bezahlung der Hermannischen Erben und anderer vermöge getroffenen Transaction habenden Forderungen bey ietzigen Probation Tag ein halber Monath (bevoraus wann inzwischen mit den Resten wie billig Zahlung und Richtigkeit erfolgete) zu der Creyß-Cassa eingelieffert werden solle, so haben der Churfürsten und Stände Räthe, Bothschafften und Gesanden, dessen sich wohl erinnert und darbey vernehmen lassen, daß binnen weniger Zeit die würckliche Zahlung dieses bewilligten halben Römer-Monath unfehlbar erfolgen solle, allermaßen dann auch die Herren Chur-Brandenburg. Gesanden Ein tausend funffzehen Thlr, Dreyzehen Groschen, vier Pfennige, aniezo baar erleget, darüber die Creyß-Cassa gebührlich quittiren solle, und da sich bey künfftiger Abrechnung befinden würde, daß Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ein mehrers von vorigen Bewilligungen her schuldig verblieben sind, sie solchen Rest gleichergestalt beyzutragen erböthig.

Deßgleichen auch ist von dem Herrn Vor-Pommerischen Gesanden 236. Rthl. baar wegen des Königl. Antheils an Pommern erleget, und solch Geld dem General-Münz-Waradein, Christoph Fischern, zugestellet worden, deßwegen er aus der Creyß-Cassa Quittung zu schaffen versprochen.

Den Leipzigischen Rückstand betr.

§. 5. Was sonsten des Raths zu Leipzig alte rückständige Rechnungen anlanget, so ist derselbe bey nechsten in Leipzig gehaltenen Creyßtage dahin beschieden worden, daß dem Chur-Fürstl. Sächß. Directorio Er angeregte Rechnungen sambt Beylagen in copia ehestens übergeben, dasselbe aber bey nächster Creyß-Versamlung der Stände solche Rechnungen und Beylagen communiciren, darüber die Stände ihre Quittungen gleichfallß aufsuchen und dargegen durch Specification dessen so ein jeder bezahlet, gleichergestalt zu weiterer Verordnung beybringen sollen.

Nachdem aber bey ieziger Versamlung keine Nachricht einkommen, daß uff Seiten besagten Raths dieser Veranlassung ein Gnügen geschehen, so ist von Churfürstl. Sächß. Directorio denselben nochmahln dessen zu erinnern und in Verbleibung gütlicher Beqvehmung darzu anzuhalten.

Von Ansetzung des nächsten Crays-Convents.

§. 6. Und ob zwar endlich in die Umbfrage kommen, ob aniezo eine gewisse Tagfarth zu künfftiger Zusammenkunfft in Leipzig ohne weiter Zuschreiben zu benennen, so haben der Stände Räthe, Bothschafften und Gesanden sich abermahln defectu mandati entschuldiget, darbey aber